



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- Abteilung Technik -

Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV
- ab 01.01.2022 -

Am 14. September 2021 hat der Bundesrat auf Empfehlung seiner beteiligten Ausschüsse die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen [1] beschlossen. Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Neugestaltung des § 19 „Ableitbedingungen für Abgase“ der 1. BImSchV [2]. Die neuen Regelungen wirken sich auf Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, aus.

Am 18. Oktober 2021 wurde die Änderungsverordnung zur 1. BImSchV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 4676). Die Änderungen treten ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit in Kraft treten der Änderungen ist die Austrittsöffnung von Schornsteinen, die neu errichtet werden, im Grundsatz am First, bzw. firstnah anzuordnen.

Die Änderung der Ableitbedingungen im § 19 der 1. BImSchV dient dazu, die Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Die Vorschriften der 1. BImSchV für die Ableitbedingungen von Abgasen von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wurden geändert, um eine Verbesserung der Immissionssituation in der Nachbarschaft solcher Anlagen herbeizuführen.

Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe lassen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit Ableitbedingungen zu, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht in jedem Fall ausreichend berücksichtigen und gewährleisten.

Insbesondere in Wohngebieten mit dichter Bebauung kann es zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft während des Betriebs von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe kommen, wenn unzureichende Ableitbedingungen bei Schornsteinen (firstferne Errichtung) vorliegen.

Bei der Verbrennung von Festbrennstoffen entstehen Emissionen wie z.B. Feinstaub, die einen wesentlichen Anteil an der Gesamtstaubsituation in Deutschland haben.

Durch Ableitbedingungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleisten, kann die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch diese und andere Schadstoffe geschützt werden.

Die 1. BImSchV stellt zwei Anforderungen an die Ableitung von Abgasen:

- den freien Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung und
- eine ausreichende Abgasverdünnung.

Nach § 14 „Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen“ der 1. BImSchV“ hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen des § 19 „Ableitbedingungen für Abgase“ vor der Inbetriebnahme der Anlage von einem Schornsteinfeger oder einer Schornsteinfegerin feststellen zu lassen. Der Schornsteinfeger kann dabei auch die Unterlagen des planenden und/oder ausführenden Fachbetriebs zur individuellen Auslegung der Festbrennstofffeuerstätte und der dazu gehörenden Abgasanlage für eine Plausibilitätsprüfung heranziehen. Außerdem muss vor Ort in Augenschein genommen werden, ob die berechneten Vorgaben baulich richtig umgesetzt wurden.



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- Abteilung Technik -

**Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV
- ab 01.01.2022 -**

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase [Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden Satznummern vorangestellt]

(1) ¹Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.

²Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
2. ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.

³Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung gemäß Satz 1 Nummer 2 auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. ⁴Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist. ⁵Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage

1. bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 1 Meter überragt,
2. von mehr als 50 bis 100 Kilowatt in einem Umkreis von 17 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 2 Meter überragt,
3. von mehr als 100 bis 150 Kilowatt in einem Umkreis von 19 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt,
4. von mehr als 150 bis 200 Kilowatt in einem Umkreis von 21 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt oder
5. von mehr als 200 Kilowatt die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen in demjenigen Umkreis um diejenigen Mindesthöhen überragt, die in Tabelle 3 auf Seite 32 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vorgegeben sind.

⁶Können mit der Ausführung des Schornsteins den Sätzen 1 bis 5 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bebauung und der Hanglage ausgeführt werden. ⁷Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurde oder für das vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn die Anforderungen der Sätze 1 bis 6 im Einzelfall unverhältnismäßig sind.

(2) ¹Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem 1. Januar 2022 wesentlich geändert werden, muss

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

²Satz 1 gilt für den Austausch der Feuerstätte entsprechend. ³Die Übergangsvorschriften der §§ 25 und 26 bleiben unberührt. ⁴Die Anforderungen des Satzes 1 gelten entsprechend, wenn eine Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurde und ab dem 1. Januar 2022 durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ersetzt wird.

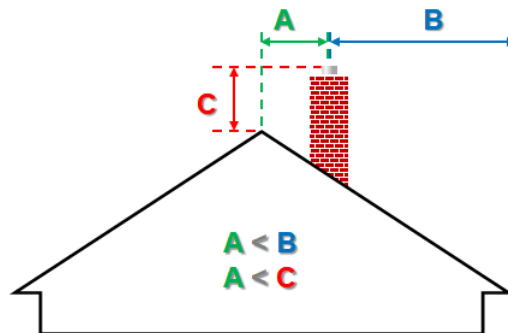


Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV - ab 01.01.2022 -

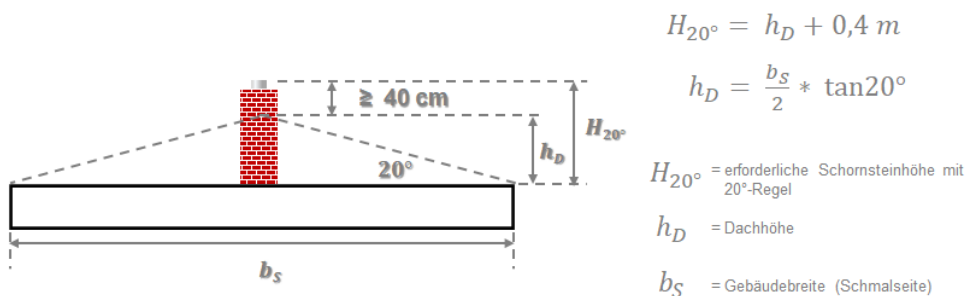
Zu § 19 Absatz 1

Die vorliegende Neuregelung in **Satz 1 und 2** stellt eine vereinfachte Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 Abschnitt 6.2.1 (Ausgabe Juli 2017) [3] dar. Dadurch werden die Umgebungsbebauung und Hanglagen nicht berücksichtigt, um keinen unverhältnismäßig hohen Planungsaufwand zu erzeugen. Durch die vorgegebene Übertragung des Firstes und die Nähe der Schornsteinmündung zum First können die Abgase in den meisten Fällen mit der freien Luftströmung abtransportiert und somit eine ausreichende Verdünnung gewährleistet werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe so auszuführen, dass sie firstnah angeordnet und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen. Die vorgeschriebene Übertragung des Firstes führt nur dann zu einer Verbesserung der Ableitbedingungen, wenn diese einen bestimmten Abstand zum First nicht überschreitet. Eine Austrittsöffnung eines Schornsteins gilt als firstnah angeordnet, wenn ihr horizontaler Abstand vom First (**A**) kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe (**B**) und ihr vertikaler Abstand vom First (**C**) größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First (**A**). Im nachfolgenden Bild sind die zuvor genannten Zusammenhänge bildlich dargestellt.



Nach **Satz 3** ist bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. In Anlehnung an die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017, Abschnitt 6.2.1.2.3) entspricht bei Flachdächern (kein First vorhanden) die Schmalseite (die kurze Seite) der Giebelseite des fiktiven Daches.

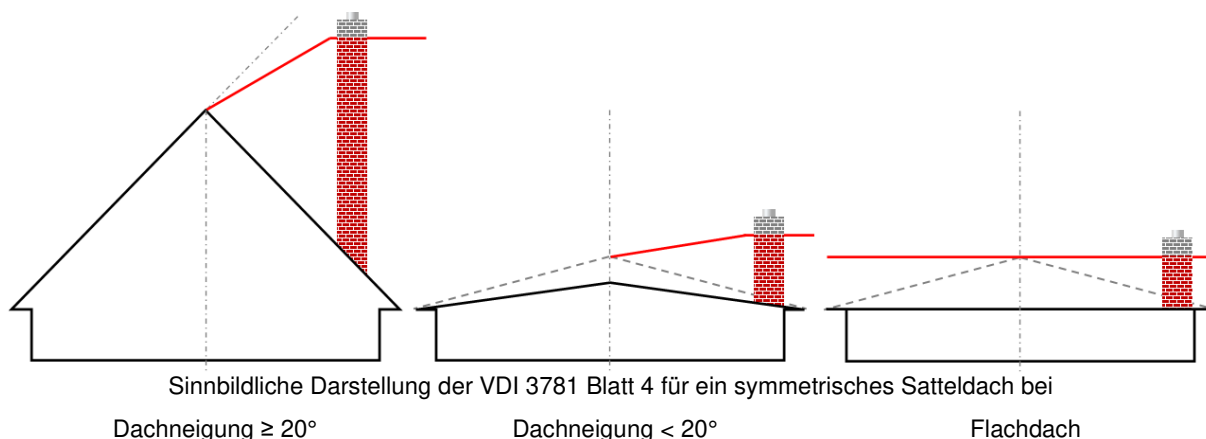




LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- Abteilung Technik -

**Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV
- ab 01.01.2022 -**

Nach **Satz 4** kann der Abschnitt 6.2.1 der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) angewendet werden, z. B. wenn eine firstnahe Ableitung ungünstig oder nicht möglich ist. Die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 kann immer angewendet werden und ermöglicht auch firstferne Austrittsöffnungen von Schornsteinen. Für freistehende Schornsteine mit einer Höhe von > 3 m über der obersten wirksamen Abstützung sind die Bestimmungen an freistehende Schornsteine zu beachten (BayTB [4] Lfd. Nr. A 1.2.8.1).



Der **Satz 5** enthält Vorgaben, die eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleisten soll. Die notwendigen Ausführungen des Schornsteins für eine Gesamtwärmeleistung bis zu 200 kW sind im Gesetzestext dargestellt, für größere Leistungen gilt die nachfolgende Tabelle 3 der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017).

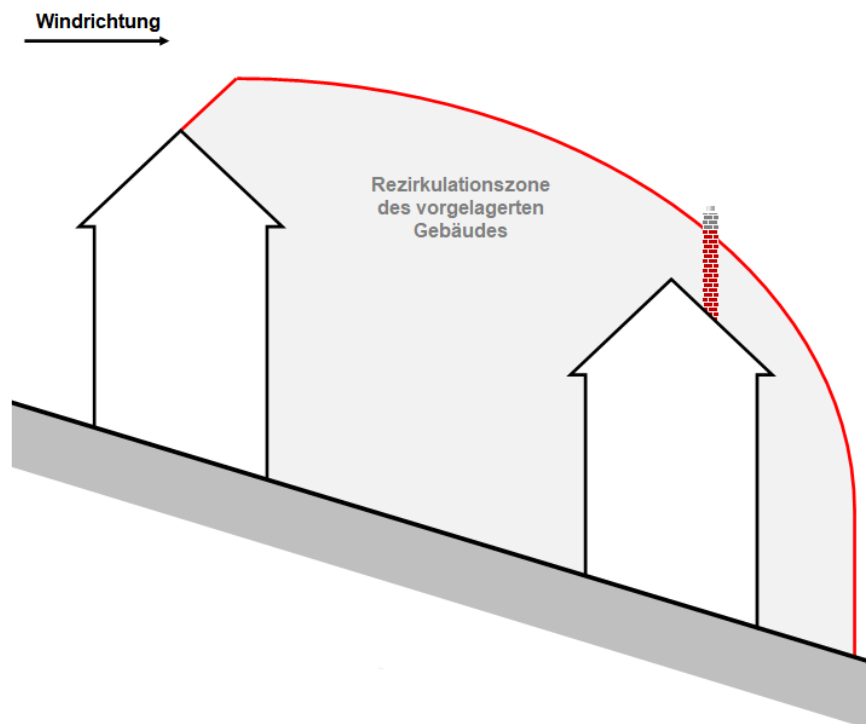
Nennwärmeleistung in kW	Einwirkungsbereich R in m	Mündungshöhe H_B über Bezugsniveau in m
bis 50	15	1
über 50 bis 100	17	2
über 100 bis 150	19	3
über 150 bis 200	21	4
über 200 bis 250	23	4
über 250 bis 300	25	4
über 300 bis 350	27	4
über 350 bis 400	29	4
über 400 bis 450	31	5
über 450 bis 500	33	5
über 500 bis 550	35	5
über 550 bis 600	37	5
über 600 bis 650	39	5
über 650 bis 700	41	5
über 700 bis 750	43	5
über 750 bis 800	45	5
über 800 bis 850	47	5
über 850 bis 900	49	5
über 900	50	5



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- Abteilung Technik -

**Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV
- ab 01.01.2022 -**

In **Satz 6** wird berücksichtigt, dass insbesondere in eng bebauten Wohngebieten mit unterschiedlichen Firsthöhen der Dächer sowie an Hanglagen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Abgase von einer Festbrennstofffeuerung nicht ausgeschlossen werden können, auch wenn die Schornsteinmündung der angeschlossenen Feuerstätte außerhalb der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes endet. Solche komplexen Zusammenhänge können unter der vollständigen Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 betrachtet werden. In diesen Fällen ist die zuständige Behörde zu kontaktieren. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird sich dafür einsetzen, dass für einen bundesweit einheitlichen Vollzug den Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern eine Handreichung zur Verfügung gestellt wird, welche eine einfache Abschätzung zu den diesbezüglichen Vorgaben der VDI-Richtlinie erlaubt.



Einfluss der Hanglage auf die Mündungshöhe des Schornsteins

Nach **Satz 7** kann die Ableitung der Abgase einer neu zu errichtender Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in bestehenden Gebäuden oder in Gebäuden für die vor dem 1. Januar 2021 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, nach Abs. 2 erfolgen, wenn die Anwendung des Abs. 1 einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt.

In einer ersten Übergangsphase zur Frage der „Unverhältnismäßigkeit“ werden derzeit für einen (möglichst) bundesweit einheitlichen Vollzug auf Bund/Länderebene diskutiert und eine vollzugsfreundliche und einheitliche Auslegung zu planen (z. B. in Form einer



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- Abteilung Technik -

**Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV
- ab 01.01.2022 -**

Auslegungsfrage im LAI [5]). Im Hinblick auf die aktuelle Übergangsphase sind bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach dem 31. Dezember 2021 in Gebäuden im Wesentlichen folgende Fallgruppen für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant. (Die dargestellten Fallbetrachtungen stellen eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung dar. Es sind vergleichbare Einzelfallbetrachtungen denkbar.)

- **Fallgruppe 1:** Gebäude, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden („bestehendes Gebäude“ im baurechtlichen Sinn, Fertigstellung bis 31.12.2021)
- **Fallgruppe 2:** Gebäude, die vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt wurde („Neubau“ im baurechtlichen Sinn)

In diesen beiden Fallgruppen ist das Vertrauen auf die Weitergeltung der bestehenden Rechtslage im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist in der **Fallgruppe 1** eine Unverhältnismäßigkeit in der Regel gegeben, wenn vor dem 1. Januar 2022 ein rechtsverbindlicher Liefer- und/oder Bauausführungsvertrag für die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Feuerstätte und/oder Schornstein) geschlossen wurde und diese bis zum 30. Juni 2022 errichtet wird.

In der **Fallgruppe 2** ist unter der Voraussetzung, dass innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen und die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe zeitnah mit Fertigstellung des Gebäudes errichtet wird, in der Regel von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen, wenn

- die maßgebliche Lage und Höhe des Schornsteines der geplanten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe vor dem 1. Januar 2022 mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgesprachen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 19 Abs. 1 der 1. BImSchV in der Fassung vom 26.01.2010) nachweislich abgestimmt wurde oder
- vor dem 1. Januar 2022 ein rechtsverbindlicher Liefer- und/oder Bauausführungsvertrag für die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Feuerstätte und/oder Schornstein) geschlossen wurde oder
- insbesondere bei einem innenliegenden Schornstein die Anpassung des geplanten Schornsteins an die neuen Anforderungen eine Änderung der Baugenehmigung, der Planvorlagen, des Grundrisses oder der Raumaufteilung erforderlich machen würde.

In diesen Fällen kommt in der Regel § 19 Abs. 2 der 1. BImSchV zur Anwendung. In beiden Fallgruppen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch zu berücksichtigen, ob das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

Soweit die Abgase mit angemessenem Aufwand durch eine Erhöhung des Schornsteins außerhalb der Rezirkulationszone abgeführt werden können, sind die Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger angehalten, im Rahmen Ihrer Beratungsaufgabe auf eine entsprechende Erhöhung des Schornsteins hinzuwirken.



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK
- Abteilung Technik -

**Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV
- ab 01.01.2022 -**

Zu § 19 Absatz 2

Der **Satz 1** gibt inhaltlich den bisherigen Wortlaut des § 19 Absatz 1 in der Fassung vom 26. Januar 2010 wieder, und trifft die Regelungen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe die vor dem 1. Januar 2022 errichtet **und** in Betrieb genommen wurden **und** ab dem 1. Januar 2022 wesentlich geändert werden.

Mit **Satz 2** wird der Begriff „wesentliche Änderung“ (§ 2 Nr. 16 1. BImSchV) konkretisiert, dass im Falle des Austausches einer Feuerstätte, wie beispielsweise eines Kaminofens, ebenfalls die Vorschriften für die Ableitbedingungen der Verordnung in der vorherigen Fassung fortgeschrieben werden.

Der **Satz 3** dient der Klarstellung, dass die Übergangsregelungen für

- Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen
- Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

weiterhin Bestand haben.

Satz 4 gilt auch für den Austausch einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe durch eine Feuerstätte für feste Brennstoffe. Dies entspricht beispielsweise dem Austausch einer bestehenden Ölheizung durch eine moderne Biomasseheizung, wie es derzeit vielfach im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erfolgt.

Der Landesinnungsverband für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk sieht die Möglichkeit der Anwendung der **Fallgruppe 1** (zu Absatz 1 Satz 7) in der aktuellen Übergangsphase auch für bestehende Gebäude anzuwenden. Sofern der Schornstein bisher ohne Anschluss einer Feuerstätte für feste Brennstoffe ist, und ein rechtsverbindlicher Liefervertrag vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurde, kann bis zum 30.06.2022 der Absatz 2 angewandt werden.

Quellenverzeichnis:

- [1] Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 13. Oktober 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 73)
- [2] Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
- [3] VDI 3781 Blatt 4:2017-07 Umweltmeteorologie – Ableitbedingungen für Abgase – Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen 2017-07
- [4] Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe April 2021
- [5] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Auslegungsfragen / Vollzugsempfehlungen / Hinweise zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 23. Juni 2017

ZIV Arbeitshilfe – Ableitbedingungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV, Version 1.0 vom 22. November 2021